

Kleine Anfrage

Unterhaltsbevorschussung

Frage von Landtagsabgeordnete Dagmar Bühler-Nigsch

Antwort von Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter

Frage vom 04. Dezember 2024

Gemäss Homepage der Landesverwaltung können bei Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils über Unterhaltsansprüche von Kindern diese auch im Wege einer Zwangsvollstreckung eingezogen werden. Bleibt ein Betreibungsverfahren erfolglos, kann beim Landgericht eine Unterhaltsbevorschussung beantragt werden. Der vom Land bevorschusste Unterhaltsbeitrag muss vom Unterhaltsschuldner zurückbezahlt werden. Dies setzt eine Zugriffsmöglichkeit auf diesen voraus. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Unterhaltsbevorschussung eben nicht möglich ist, wenn sich der Unterhaltsschuldner beispielsweise gerichtlich unerreichbar im Ausland aufhält. Dies kann zu sozialen Härtefällen führen. Diese Gesetzeslage schafft enorme Not für alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder. Ausserdem sind sie gezwungen mit ihren Kindsvätern, um Unterstützung zu kämpfen, was wiederum Kosten generiert, die sie nicht bezahlen können. Dazu folgende Fragen:

- * Sind den Behörden solche Fälle bekannt?
- * Mit wie vielen solchen Fällen sind die Behörden jährlich beziehungsweise im mehrjährigen Durchschnitt pro Jahr konfrontiert?
- * Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert diese Situation?
- * Welche Möglichkeiten gibt es in der Sozialhilfe, in solchen Härtesituationen finanziell unterstützend einzugreifen?
- * In der Schweiz schiessen Gemeinden den Unterhaltsbeitrag für solche Kinder vor, unabhängig davon, ob sie das Geld wieder bekommen oder nicht. Wie könnte so eine Lösung in Liechtenstein ausschauen?

Antwort vom 06. Dezember 2024

zu Frage 1:

Nein.

zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

zu Frage 3:

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Unterhaltsvorschussgesetz.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 haben unterhaltsberechtignte Kinder, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben, Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse. Nach Art. 2 Abs. 2 haben auch unterhaltsberechtignte Ehegatten und Geschiedene, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben und die für ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sorgen müssen, Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse. Ein Anspruch auf Vorschüsse besteht allerdings dann nicht, wenn der unterhaltsberechtignte Ehegatte oder Geschiedene mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ein Anspruch auf Vorschüsse besteht zudem gemäss Art. 3 Bst. a und b dann, wenn:

- a) für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein in Liechtenstein vollstreckbarer Exekutionstitel besteht und
- b) wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge vergeblich Zwangsvollstreckung geführt wurde. Dabei genügt es, wenn trotz Zwangsvollstreckung nur ein in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages auf Vorschussgewährung fällig gewordener Unterhaltsbeitrag nicht voll bezahlt wurde. Hereingebrachte Unterhaltsrückstände sind auf den laufenden Unterhalt anzurechnen.

Gemäss Abs. 4 Bst. a sind Unterhaltsvorschüsse auch ohne das Vorliegen der beiden zuvor genannten Voraussetzungen zu gewähren, wenn zwar ein in Liechtenstein vollstreckbarer Exekutionstitel besteht, aber die Führung einer Exekution aussichtslos erscheint, besonders weil im Inland ein Drittschuldner oder ein Vermögen, dessen Verwertung einen die laufenden Unterhaltsbeiträge deckenden Ertrag erwarten lässt, nicht bekannt ist.

Somit ist ein Unterhaltsvorschuss eben auch dann zu gewähren, wenn der Unterhaltsschuldner beispielsweise im Ausland, bzw. nicht auffindbar, ist. Dies unabhängig davon, ob das Land die Vorschüsse zurückbekommt oder nicht. Es besteht aber selbstverständlich eine entsprechende Rückzahlungsverpflichtung des Unterhaltsschuldners gemäss Art. 26 ff. Unterhaltsvorschussgesetz.

zu Frage 4:

Gemäss Sozialhilfegesetz können zur Sicherung des Lebensunterhaltes subsidiär Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge gewährt werden, wenn diese gerichtlich festgelegt sind und trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen. Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge dürfen nur gewährt werden, insoweit eine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht. Zur Sicherung des Unterhaltsanspruches ist auch Inkassohilfe zu gewähren. Voraussetzungen für die Ausrichtung von Vorschussleistungen sind, dass ein Betreibungsverfahren beim Landgericht oder der zuständigen ausländischen Behörde eingeleitet wurde und das Haushaltseinkommen unter dem sozialen Existenzminimum liegt.

zu Frage 5:

Über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanzierte Vorschüsse werden unabhängig vom Erfolg des Betreibungsverfahrens ausgerichtet.